

Referat 49

Az.: 49-43415-4-5-2

München:

26.07.2023

Auskunft erteilt: Herr Dr. Eicher

Nebenstelle: 3565

913-B

**Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische zur Herstellung von  
Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau,  
Teil: Güteüberwachung, Ausgabe 2020/Fassung 2023,  
TL G SoB-StB 20/23**

**Bekanntmachung des  
Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr**

**vom 1. August 2023, Az. 49-43415-4-5-2**

Regierungen  
Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

nachrichtlich

Bayerischer Landkreistag

Bayerischer Gemeindetag

Bayerischer Städtetag

Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südbayern

Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordbayern

Bayerischer Oberster Rechnungshof

**1. Allgemeines**

<sup>1</sup>Die „Technischen Lieferbedingungen für Baustoffgemische zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Teil: Güteüberwachung“ (TL SoB-StB Ausgabe 2004/Fassung 2007), wurden von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) überarbeitet und als TL G SoB-StB, Ausgabe 2020/Fassung 2023 neu aufgelegt. <sup>2</sup>Die von der FGSV veröffentlichte und vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) mit ARS 25/2020 vom 18.11.2020 bekanntgemachte Ausgabe der ZTV SoB-StB, Ausgabe 2020 wurde in Bayern nicht eingeführt. <sup>3</sup>Die wesentlichen Anpassungen sind:

- Berücksichtigung der „Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV)“.
- Aufnahme von Baustoffgemischen für selbsterhärtende Tragschichten nach den TL SoB-StB.
- Aufnahme von Bettungs- und Fugenmaterialien nach den TL Pflaster-StB.
- Aufnahme von Baustoffgemischen für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln nach den TL Beton-StB.

## **2. Anwendung**

- 2.1 Das BMDV hat mit Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 16/2023 vom 30. Juni 2023 (Az. StB25/7182.8/3-ARS-23/16/3816420) die „Technischen Lieferbedingungen für Baustoffgemische zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Teil: Güteüberwachung“, Ausgabe 2020/Fassung 2023 (TL G SoB-StB 20/23) bekanntgegeben.
- 2.2 <sup>1</sup>Wir führen hiermit die TL G SoB-StB 20/23 in Bayern mit Bezug auf Bundesstraßen, Staatsstraßen sowie die in staatlicher Verwaltung stehenden Kreisstraßen ein. <sup>2</sup>Den Landkreisen, Städten und Gemeinden wird empfohlen, in ihrer Baulast die TL G SoB-StB 20/23 ebenfalls anzuwenden.

## **3. Weitere Anwendungshinweise**

- 3.1 <sup>1</sup>Für Schichten ohne Bindemittel, Pflasterbettung, Fugen und Tragschichten mit hydraulischem Bindemittel dürfen nur Baustoffgemische beziehungsweise Materialien verwendet werden, die einer Güteüberwachung nach TL G SoB-StB 20/23 nach Maßgabe dieser Bekanntmachung unterliegen. <sup>2</sup>Die TL G SoB-StB 20/23 gelten auch für mobile Aufbereitungsanlagen. <sup>3</sup>Bei so genannten Seitenentnahmen für Schichten ohne Bindemittel sind sie sinngemäß anzuwenden, eine Typprüfung und Betriebsbeurteilung entsprechend Abschnitt 3.2 der TL G SoB-StB 20/23 ist in jedem Fall durchzuführen. <sup>4</sup>Bei der Anlieferung von Baustoffgemischen ist die Güteüberwachung auf den Lieferscheinen anzugeben.
- 3.2 Die Dienststellen der Straßenbauverwaltung können vom Auftragnehmer als Nachweis der Güteüberwachung der von ihm zu liefernden Baustoffgemische die Vorlage des letzten Fremdüberwachungszeugnisses des jeweiligen Lieferwerkes verlangen.
- 3.3 Die im Rahmen der Güteüberwachung durchzuführenden Prüfungen nach TL G SoB-StB 20/23 ersetzen nicht die Kontrollprüfungen durch den Auftraggeber gemäß den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV).

## **4. Ergänzende Festlegungen zur Durchführung der Güteüberwachung**

In Ergänzung der TL G SoB-StB 20/23 wird zur Durchführung der Güteüberwachung folgendes festgelegt:

- 4.1 Zu Abschnitt 3.1 der TL G SoB-StB 20/23:  
(Allgemeines)
- <sup>1</sup>Der „Bayerische Baustoffüberwachungs- und Zertifizierungsverein – BAYBÜV e.V.“ mit Sitz in München, bedient sich für die Typprüfung und Betriebsbeurteilung und die Durchführung der Fremdüberwachungshandlungen nach den TL G SoB-StB 20/23, soweit er diese nicht selbst durch seinen Prüfbeauftragten durchführen lässt, der nach den RAP Stra für die Fremdüberwachung in Bayern anerkannten Prüfstellen. <sup>2</sup>Der BAYBÜV e.V. ist damit für die entsprechenden Baustoffgemische und Materialien Prüfstelle im Sinne des Abschnittes 3.1 der TL G SoB-StB 20/23.
- 4.2 Zu Abschnitt 3.4 der TL G SoB-StB 20/23:  
(Dokumentation)
- Die Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen werden von den fremdüberwachenden Prüfstellen in tabellarischer Form zusammengestellt und dem Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr auf Verlangen übersandt.
- 4.3 Zu Abschnitt 3.6 der TL G SoB-StB 20/23:  
(Bekanntgabe der Werke mit Güteüberwachung gemäß TL G SoB-StB 20/23)

Für ihren Bereich gibt das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr die güteüberwachten Werke im Internet unter der Adresse <https://www.stmb.bayern.de/vum/strasse/bauunterhalt/regelwerke/technischeregelwerke/index.php> bekannt.

- 4.4 Zu Abschnitt 4.1 der TL G SoB-StB 20/23:  
(Bei der Fremdüberwachung festgestellte Mängel)

<sup>1</sup>Eine wiederholte Fremdüberwachungsprüfung ist an erneut im Werk zu entnehmenden Proben durchzuführen. <sup>2</sup>Im Fremdüberwachungszeugnis sind dann die Ergebnisse beider Proben anzugeben.

- 4.5 Zu Anlage B.1, B.2, B.3, B.4 und B.5 der TL G SoB-StB 20/23:  
(Lfd. Nr. 1, stoffliche Kennzeichnung)

<sup>1</sup>Ergänzend ist bei Baustoffgemischen bei Zugabe von ungebrochenen feinen Gesteinskörnungen beziehungsweise Gesteinskörnungsgemischen 0/5 der Anteil im Rahmen der Typprüfung beziehungsweise Fremdüberwachung zu ermitteln. <sup>2</sup>Die Prüfung erfolgt nach TP Gestein-StB, Teil 3.1.2 (Verwendung eines Binokulars, Prüfkornklasse 0,71/1 mm; Streupräparat mit mindestens 250 Körnern).

- 4.6 Zu Anlage B.1 und B.2 der TL G SoB-StB 20/23:  
(Lfd. Nr. 5, Widerstand gegen Zertrümmerung)

Die Prüfung ist bei ungebrochenen natürlichen Gesteinskörnungen nur einmal im Jahr erforderlich.

- 4.7 Zu lfd. Nr. 7 in den Anlagen B.1, B.2, B.5, B.6 und B.8 der TL G SoB-StB 20/23, sowie zu lfd. Nr. 8 in den Anlagen B.3 und B.4 der TL G SoB-StB 20/23, sowie zu lfd. Nr. 9 in der Anlage B.7 der TL G SoB-StB 20/23, betreffend jeweils den Widerstand gegen Frostbeanspruchung, gilt:

Bei Kalkstein und Dolomit ist die Prüfung mindestens einmal jährlich durchzuführen.

- 4.8 Zu lfd. Nr. 18 in den Anlagen B.1, B.2, B.3 und B.4 der TL G SoB-StB 20/23, sowie lfd. Nr. 17 in den Anlagen B.5 und B.6 der TL G SoB-StB 20/23, betreffend jeweils Laboratoriums-Trockendichte und Wassergehalt, gilt:

Die Prüfung ist nur im Rahmen der Typprüfung und im Rahmen der Fremdüberwachung alle fünf Jahre durchzuführen.

- 4.9 Zu Anlage B.1, B.2, B.3 und B.4 der TL G SoB-StB 20/23:  
(Lfd. Nr. 19, Frostempfindlichkeit, Wasserdurchlässigkeit)

<sup>1</sup>Die Prüfung ist im Rahmen der Typprüfung und im Rahmen der Fremdüberwachung alle fünf Jahre durchzuführen. <sup>2</sup>Ergänzend dazu ist die Wasserdurchlässigkeit ( $k_{10}$ ) am zertrümmerten Probenmaterial nach Abschnitt 2.3.6 der DBS 918 062 (Technische Lieferbedingungen Korngemische für Trag- und Schutzschichten zur Herstellung von Eisenbahnfahrwegen; DB Netz AG, I NAI 423, Adam-Riese-Straße 11-13, 60327 Frankfurt/Main, Juli 2023) zu bestimmen.

- 4.10 Zu Anhang C der TL G SoB-StB 20/23:  
(Vertrag über die Durchführung der Fremdüberwachung)

Bei Nr. 9 und Nr. 11 sind jeweils die Wörter „der Straßenbaubehörde“ durch die Wörter „dem Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr“ zu ersetzen.

## 5. Schlussbestimmungen

<sup>1</sup>Das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr behält sich vor, weitere Anpassungen der TL G SoB-StB 20/23 durch Ministerialerlasse

...

vorzunehmen. <sup>2</sup>Die Landratsämter werden gebeten, die kreisangehörigen Gemeinden als örtliche Straßenbaubehörden zu unterrichten.

**6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2023 in Kraft. <sup>2</sup>Mit Ablauf des 31. Juli 2023 treten die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 13. Juni 2008, Az. IID9-43437-004/04 zu den TL G SoB-StB 04, Fassung 2007 (AllMBl. 2008 S. 394) und die Änderungs- und Ergänzungsbekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 31. März 2010, Az. IID9-43437-004/04 zu den TL G SoB-StB 04, Fassung 2007 (AllMBl. 2010 S. 155) außer Kraft.

**7. Bezugsmöglichkeit**

Die TL G SoB-StB 20/23 können unter der FGSV-Nr. 696 bei der FGSV Verlag GmbH, Wesslinger Straße 15–17, 50999 Köln bezogen werden ([www.fgsv-verlag.de](http://www.fgsv-verlag.de)).

Bayerisches Staatsministerium  
für Wohnen, Bau und Verkehr

Dr. Thomas Gruber  
Ministerialdirektor